

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steuerberg vom 15.Juni 2020, Zahl: 011-2/2019, mit welcher pauschalierte Nebengebühren gesetzt werden.

Gemäß § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes K-GBG, LGBl. 56/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG, LGBl. 71/1994 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, K-GVBG, LGBl. 95/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 105/2019 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Gemeinde Steuerberg, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K_GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, jeweils in der gültigen Fassung, anzuwenden ist. Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Steuerberg für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in § 5 (Art der Nebengebühren und Ausmaß) angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bei den in § 5 Abs. 2 bis 7 angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung der Nebengebühren

1. Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
2. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Abänderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung (an den öffentlich-rechtlichen Bediensteten) folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Art der Nebengebühren und Ausmaß

Überstundenvergütungen

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gilt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1. Trauung	2 Überstunden
2. Trauung	4 Überstunden
für jede weitere Trauung	1 Überstunde

Mehrleistungszulage

1. Amtsleiter	mtl. 9,00000%
2. Amtsleiter Stellvertreter	mtl. 7,00000%
3. Betriebsleiter für Marktbestimmte Betriebe	mtl. 6,00000%
4. Bausachbearbeiter	mtl. 7,00000%
5. Buchhalter	mtl. 5,00000%
6. Fremdenverkehr/Tourismus Sachbearbeiter	mtl. 6,00000%
7. Schriftführer, die an Sitzungen des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der Ausschüsse außerhalb der Dienstzeiten teilnehmen, erhalten	je Sitzung 3,00000%
8. Leiter des Bauhofes	mtl. 7,00000%
9. Wassermeister	mtl. 6,00000%

Erschwerniszulage

1. Bedienen von Computern	mtl. 6,00000%
2. Bauhofbedienstete	mtl. 7,00000%

Aufwandsentschädigung

1. Amtsleiter	mtl. 9,00000%
2. Amtsleiter Stellvertreter	mtl. 7,00000%
3. Betriebsleiter für Marktbestimmte Betriebe	mtl. 6,00000%
4. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	mtl. 3,68420%

Fehlgeldentschädigung

1. Für die Dauer der Führung der Hauptkasse	mtl. 5,00000%
2. Für die Dauer der Führung der Nebenkasse	mtl. 3,00000%

Bereitschaftsentschädigung

1. Rufbereitschaft bis 100 Stunden je Monat	je Stunde 0,03967%
2. Rufbereitschaft über 100 Stunden je Monat	je Stunde 0,07934%

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.Juli 2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.04.1995, Zahl 12/1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister

BR. a. D. Karl Petritz

